

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk, Halter von Hunden und Katzen mit potentielltem Sperrbezirkkontakt sowie an im Sperrbezirk Jagdausübungsberechtigte

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | SG
Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheitsschutz

Bearbeiter: Herr Dr. Norman M. Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2500
Fax +49 (3433) 241 2599
E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342-508.62.3-0/stä	13.11.2016

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest im Sperrbezirk

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk, Halter von Hunden und Katzen mit potentielltem Sperrbezirkkontakt sowie an im Sperrbezirk Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem am Westufer des Cospudener Sees aufgefundenen Wildvogel wird amtlich festgestellt.
2. Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

Die Fläche, die durch folgende Grenze (auf der Skizze innerhalb der Linie) umfasst wird:

Beginnend an der Kreuzung Equipagenweg/Am Wolfswinkel in Markkleeberg die Straße Am Wolfswinkel entlang weiter bis zur Grenze Markkleeberg/Stadt Leipzig den Ahornweg entlang Richtung Koburger Straße, die Verlängerung des Ahornwegs zur Wilhelm-Busch-Straße weiter bis zur Kreuzung Gottfried-Keller-Weg/Wilhelm-Busch-Straße, dann den Gottfried-Keller-Weg weiter nach Norden bis zur Kreuzung mit der Breitscheidstraße, diese dann westlich weiter bis zum Übergang in die Dölitzer Straße, diese dann weiter bis zum Übergang in den Goethesteig, diesen dann weiter bis zur Kreuzung mit der B2. Die B2 entlang Richtung Süden bis zur Kreuzung mit der Seenallee, die Seenallee weiter nach Westen bis zur Kreuzung mit der Straße An der Stadtmühle, diese dann weiter Richtung Markkleeberger See. An der Ostseite des Markkleeberger Sees entlang am Uferbereich, weiter die Südseite umfassend bis zur Verbindung mit dem Störthaler See, die Schleuse südlich entlang bis zur Unterführung der Autobahn A38, dann dem Straßenverlauf der A38 nach Osten folgend bis zur Ortslage Gaschwitz, an der Kreuzung der A38 mit der Straße Neue Harth entlang der Südkurve des in Abbildung 1 dargestellten Sperrbezirks bis zur Grenze des Landkreises Leipzig an das Gebiet der Stadt Leipzig, dann dem dargestellten Verlauf Richtung Norden und abbiegend nach Westen folgend bis zur Grenze des Stadtgebiets Leipzig mit dem Landkreis Leipzig, von dort am Nordufer des Waldsees Lauer entlang Richtung Ziegeleiweg, Markkleeberg, bis zur Kreuzung Ziegeleiweg/Equipagenweg, dann den Equipagenweg nordwärts entlang bis zur Kreuzung mit der Straße Am Wolfswinkel, siehe Abbildung 1.

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 235/149/03204
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
Sparkasse Muldental

IBAN DE32860555921010020281
IBAN DE05860502001010000086

BIC WELADE8L
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

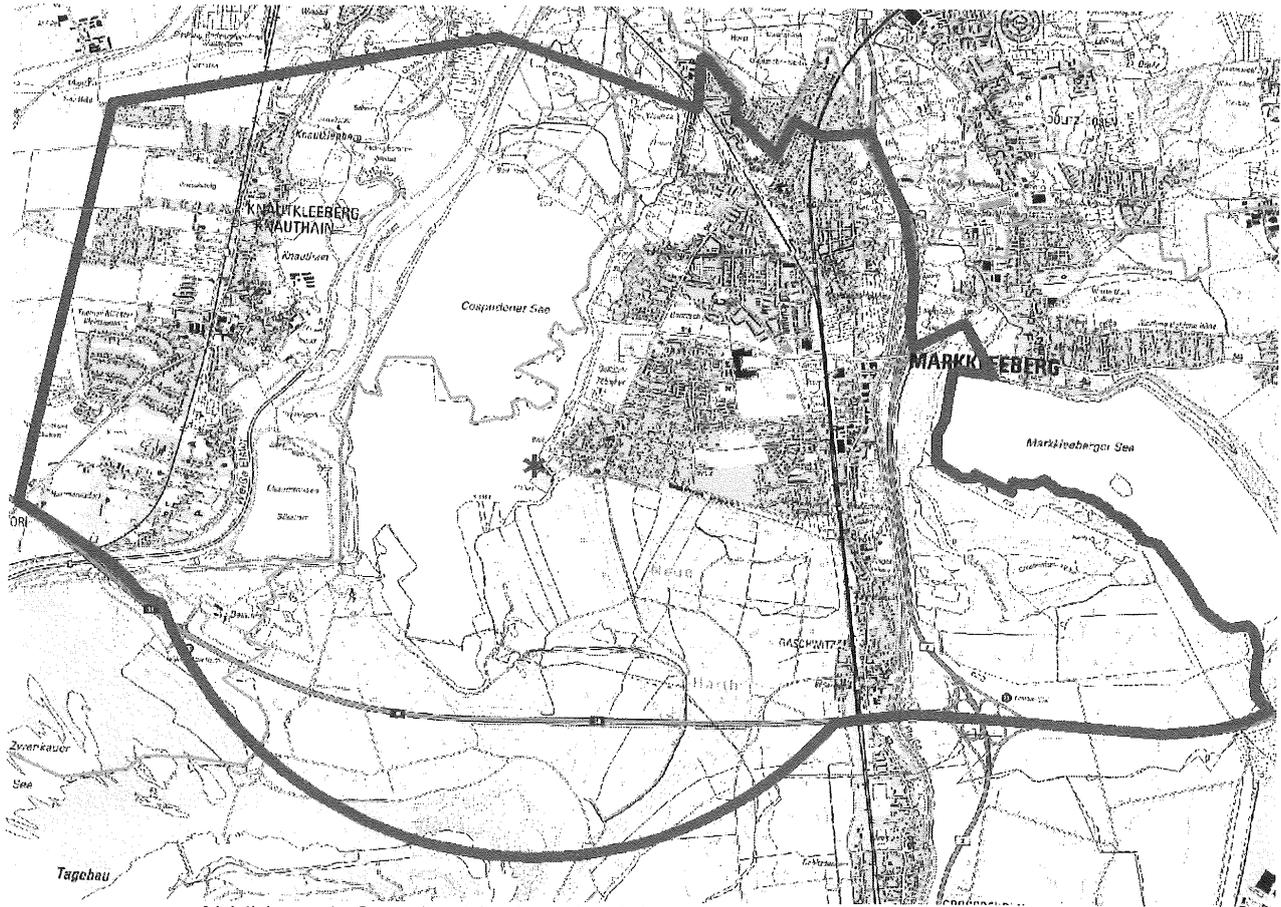


Abbildung 1: Sperrbezirk: die rote Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze, die blaue dünne Linie entspricht der Grenze zwischen den Gebieten der Stadt Leipzig und dem Landkreis Leipzig

In diesen so beschriebenen Sperrbezirk fallen somit folgende Ortsteile von Marktleberberg auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig:

- Gautzsch
- Oetzsch, wie beschrieben
- Großstädteln
- Zöbiger
- Gaschwitz, wie beschrieben

3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
4. Für den in Punkt 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:
 - a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - c. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA untersuchen zu lassen.

- d. Tote Wildvögel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sind dem LÜVA unter Angabe des Fundortes zu melden.
 - e. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.
 - f. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - g. Geflügelhalter nach Punkt 4a haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Punkt 3a oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid-geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
 - h. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
 - i. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 - j. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
 - k. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
 - l. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
 - m. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVAs möglich.
5. Die angeordneten Maßnahmen gelten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks lang und bis auf Widerruf durch das Lebensmittelüberwachsungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig.
6. Nach Ablauf der 21 Tage gemäß Punkt 5 gelten für den Sperrbezirk weiter folgende Maßnahmen bis auf Widerruf durch die zuständige Behörde gilt Folgendes:
- a. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
 - b. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.
Am 12.11.2016 wurde mit dem Befund AR8795/16 durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, als Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest hochpathogenes aviäres Influenzavirus des Subtyps H5N8 in einer Probe aus einer Reiherente, die am Westufer des Cospudener Sees durch Mitarbeiter des LÜVAs geborgen und eingesandt worden war, nachgewiesen.

Der Cospudener See liegt teilweise auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Leipzig und teilweise der Stadt Leipzig.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Sperrbezirk, von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirkkontakt sowie an im Sperrbezirk Jagdausübungsberechtigte.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 55 – 59 der Geflügelpest-Verordnung. Die Anordnung unter Punkt 4 i erfolgt im Ermessen des LÜVAs nach pflichtgemäßem Abwägen, wobei die Gefahr, dass durch die Jagd Federwild auf- und verschreckt wird mit der Folge des größeren Risikos der potentiellen Seuchenverbreitung oder -einschleppung in Geflügelbestände höher bewertet wird, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Das aktuelle Seuchengeschehen in Deutschland (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Baden-Württemberg) sowie Ungarn, Polen, Österreich und der Schweiz mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln sowie in Nutzgeflügelbeständen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Risikoeinschätzung durch das FLI: „Das simultane Auftreten von HPAIV H5N8 bei verendeten Wasservögeln in fünf europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Schweiz, Österreich, Deutschland) lässt mehrere Hypothesen zu: Das Virus ist in der wilden Wasservogelpopulation weit verbreitet. Möglicherweise handelt es sich um eine HPAIV H5N8 Epidemie bei Wildvögeln in Eurasien. Der Eintrag von HPAIV H5N8 an Bodensee und Plöner See steht in Zusammenhang mit dem Vogelzug. Auffallend häufig sind Reiherenten, aber auch Möwen und vereinzelt Große Brachvögel unter den toten Vögeln. Der Vogelzug ist derzeit, möglicherweise auch durch Frost in Skandinavien und Nord-Russland beschleunigt, in vollem Gange.

Im Vergleich zu dem 2014/2015 in Europa beobachteten Virus ist derzeit ein vermehrtes Wasservogelsterben in Zusammenhang mit den aktuellen H5N8-Nachweisen festzustellen. [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Polen, Ungarn, Schweiz, Österreich und Deutschland ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und sammelplätzen. Es gibt Anhaltspunkte für eine Veränderung des Virus. Bisher sind keine Fälle von HPAIV H5N8 Infektionen beim Menschen bekannt. Verlässliche Aussagen zur Virulenz des Erregers für den Menschen sind derzeit noch nicht möglich, da sich das Virus verändert haben könnte.“ lässt eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA zurzeit nicht zu.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Der genannte Sperrbezirk liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Leipzig und der Stadt Leipzig. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig befindlichen Teil des Sperrbezirks. Die für den Sperrbezirk auf dem Gebiet der Stadt Leipzig angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

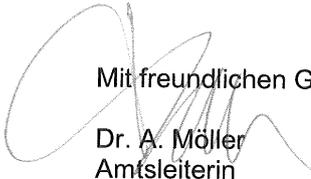
Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen


Dr. A. Möller
Amtsleiterin

